

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 14

Artikel: Bericht und Betrachtungen über die Beratungen der grossen
Reorganisationskommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie diejenige von Bombay nach Delhi oder von Bombay nach Allahabad und Madras führen durch die britischen Vasallenstaaten oder werden von ihnen flankiert. Manche der wichtigsten Eisenbahnknotenpunkte und Brücken liegen im Aktionsbereich der Hauptquartiere der Fürsten von Rajputana und Central-Indien, und England würde bei einem Kriege an seiner Grenze oder einem Aufstande der Eingeborenen-Staaten seine Verbindungen zwischen Bombay und den entfernten Teilen von Indien sehr schwierig unterhalten können. Ein Bedürfnis zur Unterhaltung dieser Armee liegt seit langer Zeit nicht mehr vor, die Eingeborenen-Staaten haben weder einen auswärtigen Angriff, noch einen ihrer Nachbarn zu befürchten. Ihre Armeen bilden nur eine Drohung für England, und mit den indischen Verhältnissen vertraute Fachmänner, wie Sir C. B. Norman, sind der Ansicht, dass England ihre Reduzierung bis zu der für Repräsentationszwecke erforderlichen Grenze anstreben müsse. Bis auf denjenigen mit Gwalior verpflichten England keine Verträge zur Aufrechterhaltung dieser halb disziplinierten Horden. Hyderabad besitzt bei einer Bevölkerung von 10 Millionen Einwohnern eine 50,000 Mann starke, aus Arabern, Sikhs, Robillas und Mahomedanern zusammengesetzte Armee und eine 14,000 Mann starke Polizeimacht. Neun Zehntel der Unterthanen des Nizam sind tügsame, friedliche Hindus, die den Militärdienst verabscheuen und wenige von ihnen treten in die Armee oder Polizei ein. Zur Zeit hält England in den Besitzungen des Nizam eine Truppenmacht von 2 Linienbataillonen, 1 Husaren-Regiment, 4 Royal-Artillerie- und 4 Eingeborenen-Batterien, 5 Regimenter Eingeborenen-Kavallerie und 10 Bataillone Eingeborenen-Infanterie ausschliesslich zur Überwachung der schlecht disziplinierten Armee des Nizam.

(Schluss folgt.)

Bericht und Betrachtungen über die Beratungen der grossen Reorganisationskommission.

(Fortsetzung.)

Nach dem Entwurf der kleinen Kommission soll die Schwadron bestehen: Aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Lieutenants, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 3 Wachtmeistern, 12 Korporalen, 1 Krankenwärter, 2 Hufschmiede, 1 Sattler, 1 Trompeter, 90 Reiter und 4 Trainsoldaten, zusammen 116 Mann. An Fuhrwerken kommen dazu 2 Proviantwagen und 1 Feldschmiede, zusammen mit 8 Pferden.

Die fahrende Feldküche wird nicht erwähnt; es scheint daher, dass man diese ausser Gebrauch zu setzen beabsichtigt. Die Bequem-

lichkeit der Truppe wird darunter leiden, aber die Armee wird von einer Anzahl Fuhrwerke entlastet.

Bei den Chargen vermissen wir den Grad eines Gefreiten, der bei den andern Waffen eingeführt ist. Im Interesse der Gleichheit der hierarchischen Stufenleiter sollte dieser Grad auch bei der Kavallerie aufgestellt werden. Ob dabei eine Verminderung der Zahl der Korporale statthaft ist, wollen wir nicht untersuchen.

Die unglückliche Bezeichnung Feldweibel würden wir lieber durch „Oberwachtmeister“ ersetzen. Es dürfte noch die Frage sein, ob es nicht zweckmässig wäre, demselben einen Vizeoberwachtmeister als Stellvertreter beizugeben.

Ein Trompeter per Schwadron ist unbedingt zu wenig. Wenn dieser aufgesprungene Lippen hat oder krank wird, fehlt ein Signalist, welchen eine detachirte Schwadron nicht entbehren kann. Früher hatte die Schwadron 4 Trompeter, jetzt dürften wenigstens 2 erforderlich sein. Für die zu den Divisionen abkommandierten Schwadronen ist ein Pferdearzt vorgesehen.

Der Stab eines Kavallerie-Regiments soll (nach dem Entwurf) bestehen: Aus 1 Kommandant (Oberst oder Oberstlieutenant), 1 Generalstabsoffizier, 1 Adjutant und 1 Pferdearzt, zusammen 4 Offiziere; dazu sollen noch kommen: 1 Stabssekretär und 1 Trainsoldat und an Fuhrwerken 1 Stabsfourgon.

Das Kavallerie-Regiment besteht aus 2 Abteilungen, jede mit einem Stab und zwar von 1 Major, 1 Adjutant, 1 Arzt, 1 Verwaltungsoffizier, 1 Pferdearzt, zusammen 5 Offiziere.

Jede Abteilung wird zusammengesetzt aus 3 Schwadronen von dem bereits früher erwähnten Bestand.

In dem Entwurf werden die Mitrailleusen nicht erwähnt. Es scheint daher, dass die Kavallerie auf Mitführen dieser Impedimente verzichten will. Die vorhandenen Mitrailleusen dürften zweckmässig ihrer wahren Bestimmung „der Bestreichung des Grabens von Festungswerken“ zugeführt werden.

Etwas auffallen muss die Zuteilung eines Generalstabsoffiziers zu dem Kavallerie-Regiment. In andern Armeen findet eine solche Zuteilung erst bei den Brigaden statt. Zu Gunsten der Massregel lässt sich anführen, dass der Generalstabsoffizier mit der für Dispositionen, Berichte u. s. w. angenommenen Form besser bekannt sein werde, als Truppenoffiziere; andererseits scheint es, eine vorübergehende Abkommandierung im Bedarfsfalle dürfte genügen.

Wenn die projektierte Regimentszusammen-

setzung beibehalten wird, schiene es zweckmässig, die erste Abteilung von einem Oberstlieutenant, die zweite von einem Major kommandieren zu lassen, da es ausser Zweifel liegt, dass bald alle Reiterregimenter von Obersten befehligt werden. Auf diese Weise würde eine entsprechende Leiter für die Beförderungen hergestellt.

Nach dem Entwurf der kleinen Kommission ergeben sich 33 Schwadronen, daher 5 Kavallerieregimenter und 3 einzelne Schwadronen; nach den Beschlüssen der grossen Kommission: 36 Schwadronen, daher 6 Kavallerieregimenter.

Über die beabsichtigte Verteilung der Kavallerie auf die Armee ist nichts bekannt. Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich aber annehmen, dass nach beiden Projekten die Absicht herrsche, jedem Armeekorps ein Kavallerieregiment zuzuteilen. In diesem Falle ist es beinahe unzweifelhaft, dass jedes Kavallerieregiment eine Schwadron an jede der beiden Divisionen abgeben soll. Es lässt sich nicht annehmen, dass beabsichtigt werde, von einer Abteilung zwei Schwadronen zu den Divisionen abzukommandieren, da in diesem Falle die eine Abteilung nur mehr aus einer Schwadron bestehen würde und die letzte Schwadron in die fatale Lage käme, zwei Kommandanten (den Abteilungs- und Schwadronskommandanten) zu haben. Erfahrungsgemäss ist es nie gut, wenn zwei befehlen.

Das Wahrscheinliche ist daher: von jeder Abteilung des Korpsregiments wird eine Schwadron als Divisionskavallerie verwendet.

Zweckmässiger schiene allerdings, man würde jeder Division eine Abteilung zuteilen und wenn es sein muss, von jeder eine Schwadron zur Disposition des Armeekorpskommandanten stellen. Über diese beiden detachierten Schwadronen könnte der Regimentskommandant das Kommando führen. Eine solche Absicht ist aber nicht vorhanden.

Wir haben schon wiederholt (bei anderen Gelegenheiten) Zweifel ausgesprochen, dass eine Schwadron als Divisionskavallerie ihrer Aufgabe genügen könne. Wenn sie bei ihrem geringen Stand die notwendigsten Ordonnanzen abkommandieren und den Versuch machen soll, die taktische Marschsicherung zu besorgen, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass sie bei einem Feldzug, der länger dauert als die Feldmanöver unserer Truppenzusammenzüge, bald aufhören wird zu existieren. Die Pferde können nicht beständig in Thätigkeit bleiben. Wenn man ihnen zu viel zumutet, besonders wenn noch Pflege und Futter zu wünschen übrig lassen, gehen sie rasch zu Grunde und uns fehlen die Mittel, den Abgang zu ersetzen.

Wie die Divisionskavallerie, so scheinen auch

die verbleibenden 4 Schwadronen Korpskavallerie zur Lösung einer ernsten Aufgabe zu schwach.

Mit vielen Inkonvenienzen dürfte auch das Abkommandieren von Ordonnanzen zum Hauptquartier des Armeekorps verbunden sein. Wer soll für Unterkunft und Verpflegung derselben sorgen, wenn die Korpskavallerie mit einem besondern Auftrag entsendet wird? Allerdings lässt sich hier Abhilfe schaffen, aber der Nachteil, dass die schwachen Schwadronen durch Abgabe von Leuten noch mehr geschwächt werden, bleibt bestehen.

Wir kommen jetzt zu der Frage, was soll mit der Kavallerie geschehen, welche nicht bei den Armeekorps Verwendung findet? Es wären dieses nach dem Entwurf der kleinen Kommission 1 Reiterregiment und 3 Schwadronen, nach dem Antrag der grossen Kommission zwei Regimenter.

Wir müssen annehmen, die kleine Kommission habe beabsichtigt, diesen Reservevorrat an Reiterei zum kleinern Theil zur Bedeckung des Hauptquartiers und zum grössern Teil zur Verstärkung der schwachen Korpskavallerie einzelner Armeekorps, die derselben besonders bedürfen, zu verwenden. Es erscheint dies auch als das Zweckmässigste, welches unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist.

Nach den Anträgen der grossen Kommission, welche zwei Regimenter zur Verfügung haben will, wird man beinahe zu dem Gedanken an eine strategische Aufklärung verleitet.

Eine Reservekavallerie wie in den Zeiten Napoleons I. ist heutzutage ausser Gebrauch. Die Todesritte bringen gegenüber den neuen Feuerwaffen keine Entscheidung der Schlachten. Dieses hat sich bei Wörth und Sedan zur Genüge gezeigt.

Die strategische Aufklärung ist dagegen sehr modern. Immerhin haben wir bei unserer an Zahl schwachen Kavallerie Mühe an die Möglichkeit einer solchen zu glauben.

Die Reiterei der uns umgebenden Grossmächte ist weit überlegen und wird von reitender Artillerie unterstützt.

Selbst wenn man der disponiblen Reiterbrigade noch die Kavallerie von einem oder zwei Armeekorps beifügen wollte, lässt sich kaum annehmen, dass sie der Aufgabe gerecht werden könnte.

In einem Vortrag ist uns einmal erklärt worden, unserer Kavallerie falle in Verbindung mit dem Landsturm die Aufgabe zu, die Mobilisierung zu decken. Solche Phantasien wird wohl niemand ernst nehmen.

Die Bildung von Detachementen zur Grenzbewachung spricht dafür, dass andere Absichten vorhanden sind. Es ist möglich, dass man diese

Detachemente durch Zuteilung von Kavallerie zu verstärken beabsichtigt. Wenn dieses durch einzelne Schwadronen geschieht, so ist dieses von Vorteil. Die ganze Reiterbrigade oder gar noch die Korpskavallerie zu solchem Zwecke zu verwenden, dürfte höchst bedenklich sein.

Bei der Reiterbrigade würden unter allen Verhältnissen Abkommandierungen z. B. zum Armeehauptquartier u. s. w. sich nicht vermeiden lassen. Bei der Neigung, welche für Bildung eines grossen Kavalleriekörpers (dessen Nutzen wir nicht einzusehen vermögen) in den massgebenden Kreisen zu herrschen scheint, müssen wir uns die Frage vorlegen, in welcher Weise dem Schaden vorgebeugt werden könne, wenn die Divisionen von Reiterei entblösst werden.

Radfahrer können gewiss dem Mangel nicht abhelfen. Sie sind an die Strassen gebunden. Die Aufklärung erfordert rasches Fortkommen auf schwierigen Feld- und Waldwegen, querfeldein u. s. w.

Berittene Infanterie kann hier allein Ersatz bieten. Wir wissen wohl, eine solche lässt sich nur auf Kosten des Aufbringens der Bespannungen der Artillerie und des Trains schaffen. Gleichwohl müssen wir dieses Hilfsmittel in Betracht ziehen, welches bei uns (und man kann sagen in allen Armeen Europas) bisher nicht nach Gebühr gewürdigt worden ist.

Die Dragoner waren ursprünglich nichts anderes als berittene Infanteristen. Sie benützten das Pferd nur als Transportmittel und kämpften zu Fuss. Montecuculi nennt sie eine lächerlich aussehende aber sehr nützliche Waffe.

In dem nordamerikanischen Secessionskrieg haben die berittenen Infanteristen gute Dienste geleistet.

Wenn irgend ein Land Ursache hätte, berittene Infanterie einzuführen, so wäre es gewiss die Schweiz.

Zu der berittenen Infanterie kann man jeden Karrengaul brauchen — nur darf man aus den berittenen Infanteristen keine Kavallerie machen wollen.

Der Kastengeist der Reiterei der stehenden Heere hat sich bisher mit Erfolg gegen Einführung der reitenden Infanterie gesträubt. Gleichwohl wird der nächste Krieg diese Waffe in Aufnahme bringen.

Es ist hier nicht am Platz, einen ausführlichen Entwurf für Aufstellen und Organisation eines berittenen Schützenkorps aufzustellen. Es möge genügen, diesen s. Z. in diesen Blättern wiederholt angeregten Gedanken in Erinnerung zu bringen.

Berittene Infanterie würde unsern Mitteln besser entsprechen und geringere Kosten verursachen.

Wir sagen daher: Eine Schwadron Reiterei mag für den Ordonnanzdienst und zu zeitweiser Aushilfe bei den Divisionen dienen. Wenn man aber diesen keine grössere Reiterabteilung zuweisen kann, so sollte man trachten, für jede Division eine Kompagnie berittene Infanterie und zwar in dem gewöhnlichen Bestand der Infanterie-Kompagnien aufzustellen. Dieses wird für das dringendste Bedürfnis genügen.

Wir bedauern, dass hier unsere persönliche Ansicht so weit von denen der Kavalleristen und mancher hochgestellter Offiziere abweicht. — Doch die Gewissheit, dass die Anregung ohne Folgen bleibt, wird ihnen zur wesentlichen Beruhigung dienen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Sanitäts-Oberlieutenant Fried. Aug. Seiler in Basel, bisher Militärapothecker z. D., wird unter die Militärärzte versetzt unter gleichzeitiger Beförderung zum Hauptmann der Sanität (Ärzte).

— (Personalveränderungen.) Oberst Theodor Wirth, von Lichtensteig, in Luzern, der aus Gesundheitsrücksichten darum nachsucht, wird vom Kommando der 5. Infanteriebrigade enthoben und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere eingereiht. — Oberstlieutenant Karl Siegrist in Bern und Eduard Will in Nidau, werden zu Obersten der Infanterie befördert, ersterer zum Kommandanten der 6. Landwehr-Infanteriebrigade, letzterer zum Kommandanten der 5. Auszügler-Infanteriebrigade ernannt.

— (Als Armeekriegskommissär) wird vom Bundesrat ernannt: Herr Oberst Edmond von Grenus, von und in Bern, eidgenössischer Oberkriegskommissär.

— (Dem provisorischen Reglement über die Kenntnis und Bedienung des Materials der Festungsartillerie II) Fort Airolo, ist die Genehmigung erteilt worden.

— (Militär-Verwaltung.) Der Bundesrat hat am 8. dies beschlossen, für das Central-Remontendepot, für die Abteilungen Befestigungswesen des eidgenössischen Geniebureaus und für die Verwaltung der Gotthardbefestigung die Errichtung getrennter Kassen und besondere Rechnungsführung anzulegen. Diese Kassen werden nach einer Notiz der „Basler Nachr.“ von je einem Kassier, zugleich Rechnungsführer, verwaltet; derselbe hat entsprechende Kaution zu leisten und ist für die Kassaführung persönlich verantwortlich. In Bezug auf das Rechnungswesen sind sie dem Oberkriegskommissariat unterstellt.

— (Besoldung der Militärbeamten.) Der Ständerat nahm einstimmig das Bundesgesetz betreffend Besoldung der Beamten des Militärdepartementes an.

— (Soldzulage in Landwehrkursen.) Die Unteroffiziere und Soldaten (Trompeter, Tambouren und Büchsenmacher), die ihrem Jahrgange nach nicht verpflichtet wären, zu den Landwehr-Infanterie-Wiederholungskursen der Divisionskreise 1, 2, 4, 6, 7 und 8 einzurücken, jedoch zum Zwecke der nötigen Ergänzung der Kadres oder Spiele mit ihren Korps aufgeboden werden und mit diesen Dienst leisten, erhalten die in Art. 116 des Verwaltungsreglementes festgesetzte Soldzulage.

— (Sonderbare Neuigkeiten.) Betreffend den Truppenzusammenzug des II. Armeekorps im Jura geht folgende Notiz durch die Blätter: Derselbe bezweckt, den Ober- und Unterführern zu zeigen, wie es ungefähr gehen